



# Landesgesetzblatt

Jahrgang 2003

Ausgegeben und versendet am 18. Juli 2003

14. Stück

54. Gesetz vom 8. April 2003, mit dem das Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde an Dritte (Steiermärkisches Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz) erlassen wird sowie die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 geändert wird.  
[Celex-Nr. 377L0187; 398L0050]
55. Gesetz vom 8. April 2003, mit dem das Steiermärkische Pflegegeldgesetz geändert wird.
56. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Juni 2003 über den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung – LFSG-VO).
57. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung vom 1. Juli 1996, mit der für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen verschiedene Organisationsbestimmungen sowie Lehrpläne erlassen werden.
58. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. Juni 2003, mit der die Verordnung über die Festsetzung und Valorisierung von Bemessungsgrundlagen für das Arzthonorar geändert wird.
59. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. Juni 2003, mit der die Verordnung über Zusatzleistungen in Landeskrankenanstalten geändert wird.
60. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2003 über die Festlegung der Publikationsmedien für Bekanntmachungen gemäß dem Bundesvergabegesetz 2002
61. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2003, mit der die Bebauungsdichteverordnung 1993 geändert wird.
62. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. Juni 2003 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Selzthal (politischer Bezirk Liezen).
63. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2003 über die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Kraubath an der Mur (politischer Bezirk Leoben).

## 54.

**Gesetz vom 8. April 2003, mit dem das Gesetz über die Zuweisung von Bediensteten der Gemeinde an Dritte (Steiermärkisches Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz) erlassen wird sowie die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

**Gesetz vom 8. April 2003 über die Zuweisung von Gemeindebediensteten an Dritte (Steiermärkisches Gemeindebediensteten-Zuweisungsgesetz)**

#### § 1

##### Regelungsgegenstand

Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen, unter denen Bedienstete der Gemeinde einem von der Gemeinde verschiedenen Rechtsträger zugewiesen werden können, die bei einer Zuweisung einzuhaltende Vorgangsweise, die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und den zugewiesenen Bediensteten der Gemeinde sowie die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und dem Rechtsträger, dem Bedienstete der Gemeinde zugewiesen werden.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Zuweisung ist die Zurverfügungstellung von Bediensteten der Gemeinde zur Dienstleistung an einen von der Gemeinde verschiedenen Rechtsträger.

(2) Zugewiesene Bedienstete der Gemeinde sind die im Dienststand stehenden Beamten (öffentlich-rechtlich Bediensteten) und Vertragsbediensteten, die an einen von der Gemeinde verschiedenen Rechtsträger zur Dienstleistung zugewiesen werden.

#### § 3

##### Zuweisung

(1) Bedienstete der Gemeinde können unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Bedienstete der Gemeinde an juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes sowie an Personengesellschaften des Handelsrechtes zugewiesen werden (Rechtsträger).

(2) Eine Zuweisung ist zulässig, wenn sie im Interesse der Gemeinde liegt und wenn

1. Tätigkeiten, die bisher in einer bei der Gemeinde eingerichteten Organisationseinheit besorgt worden sind, in einer anderen Organisationsform besorgt werden sollen,
2. auf Grund der besonderen Qualifikation von Bediensteten der Gemeinde die Tätigkeit von einem

von der Gemeinde verschiedenen Rechtsträger im Sinne des Abs. 1 erbeten wird oder

3. diese zum Zweck der Aus- und Weiterbildung für Bedienstete erforderlich ist.

(3) Im Falle einer Zuweisung nach Abs. 2 Z. 1 ist im Sinne des § 10 Abs. 2 des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes 1994, LGBL Nr. 37/1994, das Einvernehmen mit der Personalvertretung anzustreben. Zuweisungen nach Abs. 2 Z. 2 und 3 dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Bediensteten erfolgen.

#### § 4

##### Ansprüche der zugewiesenen Bediensteten

(1) Die zugewiesenen Bediensteten der Gemeinde verbleiben für die Dauer der Zuweisung im Dienststand. Durch die Zuweisung erfolgt keine Änderung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Bediensteten.

(2) Zugewiesene Bedienstete der Gemeinde haben Anspruch auf Fortzahlung ihrer Bezüge. Die Bediensteten haben Anspruch auf Vorrückung und Beförderung nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen.

(3) Sollte der Rechtsträger den zugewiesenen Bediensteten für die Dauer der Zuweisung über die besoldungsrechtlichen Ansprüche hinaus finanzielle Zuwendungen gewähren, so begründen diese keinen wie immer gearteten Anspruch gegenüber der Gemeinde.

#### § 5

##### Dienstbehörden

(1) Die Ausübung der Diensthoheit gegenüber den dem Rechtsträger im Sinne des § 3 Abs. 1 zugewiesenen Beamten (öffentlich-rechtlich Bediensteten) der Gemeinde erfolgt durch das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Rechtsträgers. Der Rechtsträger übernimmt für die Dauer der Zuweisung sämtliche Verpflichtungen zur Wahrung des ArbeitnehmerInnen- bzw. DienstnehmerInnen-Schutzes.

(2) In dieser Funktion ist das zuständige Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Rechtsträgers für alle Personalangelegenheiten der zugewiesenen Beamten (öffentlich-rechtlich Bediensteten) zuständig, mit Ausnahme folgender Angelegenheiten:

1. generelle Richtlinienkompetenz für dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen,
2. eine allfällige Überstellung, Rücküberstellung oder Beförderung,
3. die Gewährung
  - a) eines Karenzurlaubes nach § 41 Abs. 3 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBL Nr. 30/1957,
  - b) eines Sonderurlaubes nach § 40 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, mit Ausnahme jener Anlässe, für die der Rechtsträger eine Ermächtigung erhalten hat,
  - c) eines Karenzurlaubes nach § 56 a Abs. 3 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957, LGBL Nr. 34,
  - d) eines Sonderurlaubes nach § 56 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957, mit Ausnahme jener Anlässe, für die der Rechtsträger eine Ermächtigung erhalten hat,

4. den Übertritt oder die Versetzung in den Ruhestand,
5. die Einleitung und Durchführung eines Disziplinarverfahrens nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 oder nach dem Gemeindebedienstetengesetz 1957.

Der Gemeinderat ist Dienstbehörde zweiter Instanz.

(3) Das jeweilige für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Rechtsträgers ist weiters mit der Vertretung der Gemeinde als Dienstgeber gegenüber den zugewiesenen Vertragsbediensteten der Gemeinde betraut. In dieser Funktion ist er für alle Personalangelegenheiten der zugewiesenen Vertragsbediensteten zuständig, mit Ausnahme folgender Angelegenheiten:

1. generelle Richtlinienkompetenz für dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen,
2. eine allfällige Überstellung oder Rücküberstellung,
3. die Gewährung
  - a) eines Karenzurlaubes nach § 28 Abs. 3 des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1974, LGBL Nr. 30,
  - b) eines Sonderurlaubes nach § 27 des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1974, mit Ausnahme jener Anlässe, für die der Rechtsträger eine Ermächtigung erhalten hat,
  - c) eines Karenzurlaubes nach § 30 a Abs. 3 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962, LGBL Nr. 160,
  - d) eines Sonderurlaubes nach § 30 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962, mit Ausnahme jener Anlässe, für die der Rechtsträger eine Ermächtigung erhalten hat.
4. die Beendigung des privatrechtlichen Dienstverhältnisses des zugewiesenen Vertragsbediensteten.

(4) Das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Rechtsträgers unterliegt bei Ausübung der Funktion gemäß Abs. 1, 2 und 3 dem Aufsichts- und Weisungsrecht des Gemeinderates.

#### § 6

##### Vertragliche Vereinbarung

Über die Zuweisung ist zwischen dem Dienstgeber und dem Rechtsträger eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung hat insbesondere zu enthalten:

1. Zweck der Zuweisung,
2. Dauer der Zuweisung,
3. ob und in welchem Ausmaß der Rechtsträger dem Dienstgeber die während der Zuweisung entstandenen Kosten aus den Aktivbezügen zu refundieren und einen Beitrag zur Deckung der Pensionskosten zu leisten hat.

#### § 7

##### Betriebsübergang auf die Gemeinde

Geht ein Unternehmen, Betrieb oder Betriebsteil im Sinne der Richtlinie 77/187/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen, Abl. Nr. L 61 vom 5. März 1977, S. 26 in der Fassung der Richtlinie 98/50/EG Abl. Nr. L 201 vom 17. Juli 1988, S. 88 auf die

Gemeinde über, so tritt diese als Dienstgeber mit allen Rechten und Pflichten in die im Zeitpunkt des Überganges bestehenden Arbeitsverhältnisse ein.

## § 8

### Gemeinschaftsrecht

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen, Abl. Nr. L 61 vom 5. März 1977, S. 26 in der Fassung der Richtlinie 98/50/EG Abl. Nr. L 201 vom 17. Juli 1988, S. 88 umgesetzt.

## § 9

### Verweise

Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils gültige Fassung zu verstehen.

## § 10

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. August 2003, in Kraft.

### Artikel II

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBL. Nr. 30/1957, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 62/2001, wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

### Artikel III

Artikel II tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. August 2003, in Kraft.

Landeshauptmann  
Klasnic

Landesrat  
Schützenhöfer

## 55.

### Gesetz vom 8. April 2003, mit dem das Steiermärkische Pflegegeldgesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Pflegegeldgesetz – StPGG, LGBL. Nr. 80/1993, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 70/2001, wird geändert wie folgt:

### Artikel I

1. § 11 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Bescheide über das Ruhen des Pflegegeldes gemäß Abs. 1 und über die Anrechnung gemäß Abs. 8 sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Wegfall des Ruhensgrundes beantragt.“

2. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

### „§ 14 a

#### Auszahlung und Vorschüsse bei Familienhospizkarenz

(1) Personen, die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) eine Familienhospizkarenz

1. gemäß §§ 14 a oder 14 b des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, gegen gänzlichen Entfall des Arbeitsentgeltes oder
2. gemäß § 32 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609/1977, oder
3. nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen gegen gänzlichen Entfall der Bezüge

in Anspruch nehmen, ist auf Antrag des Pflegebedürftigen das Pflegegeld auszuzahlen, sofern keine stationäre Pflege in einer der in § 11 Abs. 1 Z. 1 bis 4 genannten Einrichtungen vorliegt.

(2) Die Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz ist zu bescheinigen. Die Änderung der Auszahlung ist mit dem auf die Antragstellung auf geänderte Auszahlung folgenden Monat durchzuführen, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Familienhospizkarenz beginnt. Das Pflegegeld ist ab dem Monat, der auf das Ende der Familienhospizkarenz folgt, wieder nach den Vorschriften des § 14 auszuzahlen.

(3) In den Fällen der Familienhospizkarenz gemäß Abs. 1 sind vor Abschluss des Verfahrens auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes auf Antrag des Pflegebedürftigen Vorschüsse mindestens in Höhe des Pflegegeldes der Stufe 3 zu gewähren; sollte bereits ein Pflegegeld mindestens in Höhe der Stufe 3 rechtskräftig zuerkannt sein, sind Vorschüsse mindestens in Höhe des Pflegegeldes der Stufe 4 zu gewähren. Ein bereits rechtskräftig zuerkanntes Pflegegeld und die gemäß § 6 anrechenbaren Geldleistungen sind bei der Berechnung des Vorschusses zu berücksichtigen. Diese Vorschüsse sind ab dem Monat zu gewähren, in dem der Antrag gestellt wurde, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Familienhospizkarenz beginnt. Die Vorschüsse sind auf das gebührende Pflegegeld anzurechnen. Bei der Auszahlung dieser Vorschüsse ist Abs. 1 anzuwenden.

(4) Bescheide über die Änderung der Auszahlung des Pflegegeldes oder die Vorschüsse sind nur dann zu erlassen, wenn dies vom Pflegebedürftigen binnen vier Wochen verlangt wird.

(5) § 15 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die im Abs. 1 genannten Personen zum Bezug des Pflegegeldes und zur Fortsetzung des Verfahrens vorrangig berechtigt sind.“

### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. August 2003, in Kraft.

Landeshauptmann  
Klasnic

Landesrat  
Schützenhöfer

**56.****Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Juni 2003 über den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung – LFSG-VO)**

Auf Grund des § 142 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001, LGBL Nr. 39/2002, wird verordnet:

**§ 1****Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften**

Die nachfolgenden Verordnungen des Bundes sind sinngemäß anzuwenden:

1. Verordnung über das Inverkehrbringen und Ausstellen von Maschinen und über die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an Maschinen (Maschinen-Sicherheitsverordnung, MSV), BGBl. Nr. 306/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 205/2003;
2. Verordnung über das Inverkehrbringen und Ausstellen von persönlichen Schutzausrüstungen und über die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an persönliche Schutzausrüstungen (PSA-Sicherheitsverordnung, PSASV), BGBl. Nr. 596/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 369/2002;
3. Verordnung über die Lagerung von Druckgaspackungen in gewerblichen Betriebsanlagen 2002 (Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002 – DGPLV 2002), BGBl. II Nr. 489/2002;
4. Verordnung, mit der Vorschriften zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit von Arbeitnehmer/innen vor Gefahren durch den elektrischen Strom erlassen werden und mit der die Bauarbeiterschutzwverordnung geändert wird (Elektroschutzverordnung 1995 – ESV 1995), BGBl. Nr. 706/1995;
5. Chemikalienverordnung 1999 (ChemV 1999), BGBl. I Nr. 81/2000, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 186/2002;
6. Grenzwertverordnung 2003 – GKV 2003, BGBl. II Nr. 184/2003;
7. Verordnung über die Berechtigung zum Erwerb von Giften, die Aufzeichnungspflicht und über besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr mit Giften (Giftverordnung 2000), BGBl. II Nr. 24/2001;
8. Verordnung über einfache Druckbehälter (Einfache Druckbehälter-Verordnung), BGBl. Nr. 388/1994.

**§ 2****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Tag, das ist der 19. Juli 2003, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

## 57.

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung vom 1. Juli 1996, mit der für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen verschiedene Organisationsbestimmungen sowie Lehrpläne erlassen werden**

Auf Grund der §§ 7, 24, 25 und 84 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBL Nr. 12/1977, zuletzt in der Fassung, LGBL Nr. 64/1997, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Juli 1996, mit der für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen verschiedene Organisationsbestimmungen sowie Lehrpläne erlassen werden, LGBL Nr. 50/1996, zuletzt in der Fassung LGBL Nr 113/1999, wird geändert wie folgt:

1. Im 2. Abschnitt (Lehrpläne für Fachschulen) des § 2 wird die Studententafel unter der Überschrift

**A. Fachbereiche Ländliche Hauswirtschaft**

**a) Einjährige ländliche Hauswirtschaftsschule**

**b) Zweijährige landwirtschaftliche Hauswirtschaftsschule**

samt dieser Überschrift ersetzt durch nachstehende Studententafeln mit nachstehenden Überschriften:

**„A. Fachbereich Ländliche Hauswirtschaft**

**a) Zweijährige Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft**

	Wochenstunden		Gesamtstd.	Wochenstunden		Gesamtstd.	Gesamtstd.	LVG
	1.Sem.	2.Sem.	1.Jg.	3.Sem.	4.Sem.	2.Jg.	1.u.2.Jg.	
<b>1. Pflichtgegenstände</b>								
Religion	2	2	80	2	2	80	160	2
Deutsch und Kommunikation	2	2	80	2	2	80	160	1
Kommunikation und Präsentation – Praktikum	-	-	-	1	1	40	40	2
Englisch	1-2	1-2	60	1-2	1-2	40-80	100-140	1
Mathematik und Wirtschaftliches Rechnen	2	2	80	1	1	40	120	1
Informatik	2	2	80	3	3	120	200	1
Persönlichkeitsbildung und Berufsorientierung	1-2	1-2	60	1	1	40	100	2
Politische Bildung – Wirtschaft – Recht	1	1	40	1	1	40	80	2
Musische Bildung	1	1	40	1	1	40	80	5
Leibesübungen	2	2	80	2	2	80	160	3
Haushaltsmanagement	1	1	40	1	1	40	80	1
Ernährung und Gesundheit	2	2	80	1-2	1-2	40-80	120-160	1
Ökologie, Gartenbau und Landwirtschaft	1	1	40	1-2	1-2	40-80	80-120	1
Betriebswirtschaft und Marketing	-	-	-	1-2	1-2	40-80	40-80	1
Betriebswirtschaftliches Praktikum und Rechnungswesen	-	-	-	1	1	40	40	1
<b>Praktischer Unterricht:</b>	18	18	720	15	15	600	1320	6
Ernährung und Küchenführung			144-198			105-150		6
Betriebs- Haushaltsorganisation und Touristik			144-198			90-135		6
Kreatives Gestalten und Textilverarbeitung			72-198			75-135		6
Verarbeitung, Vermarktung lw. Produkte und Gartenbau			72-198			90-135		6
Gesundheit und Soziales			72-108			90-135		6
WoSt. bzw. GST.	37	37	1480	37	37	1480	2960	
<b>2. Freigegegenstände</b>								
Lebende Fremdsprache .....	1	1	40	2	2	80	120	1
Ökologie	-	-	-	1	1	40	40	1
Obstbau / Gartenbau	-	-	-	1	1	40	40	1
Grundlagen und Methoden der Sozialarbeit	-	-	-	1	1	40	40	5
Instrumentalmusik und Schulspiel	1	1	40	1	1	40	80	5
<b>3. Förderunterricht</b>	20 Stunden je Ausbildungsjahr							1

## 4. Organisation

Innerhalb des Praktischen Unterrichtes kann jeder Schüler im 2. Semester des 2. Jahrganges einen individuellen Alternativ-Pflichtpraxisteil im Ausmaß von 180 Stunden besuchen. (Praktika für Ernährung und Tourismus, Praktika für Gesundheit und Soziales, Praktika für Ökologie und Floristik, Praktika für Büro und Handel). Für das Praktikum Kommunikation und Präsentation und das Betriebswirtschaftliche Praktikum gilt die Teilungszahl 15.

**A. Fachbereich Ländliche Hauswirtschaft****b) Weiterführende einjährige Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft**

	Wochenstunden (WoSt)		Gesamtst. (GSt)	LVG
	1.Sem.	2.Sem.		
<b>1. Pflichtgegenstände</b>				
Religion	2	2	80	2
Informatik	1	1	40	1
Persönlichkeitsbildung und Erziehungslehre	1	1	40	2
Politische Bildung - Wirtschaft - Recht	1	2	60	2
Musische Bildung	1	1	40	5
Leibesübungen	1	1	40	3
Haushaltsmanagement	2	2	80	1
Ernährung und Gesundheit	2	2	80	1
Textil- und Bekleidungskunde	1	1	40	1
Ökologie, Gartenbau und Landwirtschaft	3	3	120	1
Betriebswirtschaft und Rechnungswesen	2	2	80	1
<b>Praktischer Unterricht:</b>	20	20	800	
Ernährung und Küchenführung				6
Betriebs- Haushaltsorganisation und Touristik				6
Kreatives Gestalten und Textilverarbeitung				6
Verarbeitung, Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte u. Gartenbau				6
WoSt bzw. GSt	37	38	1500	
<b>2. Freigegegenstände</b>				
Lebende Fremdsprache .....	1	1	40	1
Grundlagen u. Methoden der Sozialarbeit	1	1	40	5
Obstbau	1	1	40	1
Instrumentalmusik und Schulspiel	1	1	40	5

2. Im 2. Abschnitt (Lehrpläne für Fachschulen) des § 2 wird in die Stundentafel unter der Überschrift

**B. Fachbereich Land- und Forstwirtschaft****Drei- bzw. vierjährige Fachschule**

in der Tabelle der Pflichtgegenstände nach der Zeile „Bergbauernwirtschaft“ folgende Zeile eingefügt:

Teichwirtschaft	0	0	0-1	0-1	0-40		0	0-40	1
-----------------	---	---	-----	-----	------	--	---	------	---



	Grundausbildung (GA)				Gesamtst. (GSt)	Betriebsleiter- ausbildung		Gesamt- stunden- GA u. BLL	LVG
	Wochenstunden (WoSt)					Praxis- zeit	GSt BLL		
	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.					
Mathematik							0-60		1
Betriebspraktikum							0-200		-
Praktischer Unterricht							0-200		6
<b>3. Freigegegenstände</b>									
Fachzeichnen	-	-	1	1	40		-	40	2
Lebende Fremdsprache .....	1	1	1	1	80		28	108	1
Musische Bildung	2	2	2	2	160		56	216	5
<b>4. Unverbindliche Übungen</b>									
"Erste Hilfe"	-	-	-	-	16		-	16	6
<b>5. Förderunterricht</b>									
	20 Stunden pro Ausbildungsjahr				40		-	40	1

\* Wahlfächer für Schwerpunktbildung Obstwirtschaft oder EDV-Technik

#### 6. Organisation

Die drei- bzw. vierjährige Fachschule wird im modularen System in zwei Ausbildungsstufen geführt. Die Grundausbildung (GA) umfasst zwei ganzjährig geführte Schuljahre, die Betriebsleiterausbildung, die Praxiszeit und den Betriebsleiterlehrgang (BLL). Letzterer dauert acht Monate.

Die Praxiszeit nach Abschluss des vierten Semesters bis zum Beginn des Betriebsleiterlehrganges umfasst in der dreijährigen Fachschule mindestens drei, in der vierjährigen mindestens 15 Monate. Davon sind mindestens drei Monate als landwirtschaftliche Fremdpraxis auf einem von der Schule anerkannten landwirtschaftlichen Betrieb zu leisten.

Der Betriebsleiterlehrgang umfasst in der drei- und vierjährigen Form 1.036 Unterrichtsstunden, davon 308 Stunden in den Pflichtgegenständen und 728 Unterrichtsstunden in den alternativen Pflichtgegenständen. Die alternativen Pflichtgegenstände können klassenteilend bzw. klassen- und schulübergreifend angeboten werden. Für den Gegenstand Netzwerktechnik gilt die Teilungszahl 15. Es ist eine Blockung in bestimmten Teilen des Unterrichtsjahres möglich. Als Betriebspraktikum kann dieser Teil auch voll oder teilweise in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder in Betrieben des Handels, des Gewerbes und der Industrie der EU-Länder abgelegt werden. Die Zeit der landwirtschaftlichen Heimpraxis kann auch voll oder teilweise für eine Praxis oder Lehrzeit in den genannten Betrieben verwendet werden."

5. Die Änderung des § 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 57/2003 tritt mit 1. September 2003 in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Waltraud Klasnic



**58.****Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. Juni 2003, mit der die Verordnung über die Festsetzung und Valorisierung von Bemessungsgrundlagen für das Arzthonorar geändert wird**

Gemäß § 38 a Abs. 4 und 11 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999 – KALG, LGBl. Nr. 66/1999 in der Fassung LGBl. Nr. 114/2002, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, LGBl. Nr. 42/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 104/2001, über die Festsetzung und Valorisierung von Bemessungsgrundlagen für das Arzthonorar wird wie folgt geändert:

1. § 2 entfällt.

2. § 3 b lautet:

„§ 3 b

(1) Für das Jahr 2001 wird die für das Jahr 2000 festgesetzte endgültige Summe von ATS 113.135.337,- mit dem endgültigen Hundertsatz von 3,39 % erhöht und beträgt daher ATS 116.970.625,-.

(2) Für das Jahr 2001 wird die für das Jahr 2000 festgesetzte endgültige Summe für den Aufstockungsbetrag von ATS 47.270.025,- mit dem endgültigen Hundertsatz von 3,39 % erhöht und beträgt daher ATS 48.872.479,-.“

3. Nach § 3 b werden die folgenden §§ 3 c und 3 d eingefügt:

„ § 3 c

Für das Jahr 2002 wird die für das Jahr 2001 festgesetzte endgültige Summe für den Aufstockungsbetrag von € 3.551.701,60 mit dem vorläufigen Hundertsatz von 1,85 % erhöht und beträgt daher € 3.617.408,-.

§ 3 d

Für das Jahr 2003 wird die für das Jahr 2002 festgesetzte vorläufige Summe für den Aufstockungsbetrag von € 3.617.408,- mit dem vorläufigen Hundertsatz von 1,9 % erhöht und beträgt daher € 3.686.138,80.“

4. Dem § 4 werden folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:

„(6) Die Änderung des § 3 b durch die Novelle LGBl. Nr. 58/2003 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(7) Die Aufhebung des § 2 und die Einfügung des § 3 c durch die Novelle LGBl. Nr. 58/2003 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(8) Die Einfügung des § 3 d durch die Novelle LGBl. Nr. 58/2003 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

**59.****Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. Juni 2003, mit der die Verordnung über Zusatzleistungen in Landeskrankenanstalten geändert wird**

Gemäß § 35 Abs. 2 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999 – KALG, LGBl. Nr. 66/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 114/2002, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 18. Dezember 2000 über Zusatzleistungen in Landeskrankenanstalten, LGBl. Nr. 84/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 66/2002, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 wird folgende Tarifposition angefügt:

„9. Wunschsectio . . . . . EUR 1.971,60.“

2. Dem § 2 wird folgender Abs. 3. angefügt:

„(3) Die Einfügung der Tarifposition im § 1 Abs. 2 Z. 9 durch die Novelle LGBl. Nr. 59/2003 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 19. Juli 2003, in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

**60.****Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2003 über die Festlegung der Publikationsmedien für Bekanntmachungen gemäß dem Bundesvergabegesetz 2002**

Auf Grund der §§ 37 Abs. 3 und 44 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2002, BGBl. I Nr. 99/2002, wird verordnet:

§ 1

**Allgemeines**

(1) Auftraggeber gemäß den §§ 7 und 8 des Bundesvergabegesetzes 2002, BGBl. I Nr. 99/2002, die in den Vollziehungsbereich des Landes fallen, haben Bekanntmachungen gemäß den §§ 39 und 44 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes 2002 entsprechend dieser Verordnung zu veröffentlichen.

(2) Die Verpflichtung, Bekanntmachungen und Mitteilungen im Oberschwellenbereich dem Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln, bleibt durch diese Verordnung unberührt.

## § 2

**Publikationsmedien**

(1) Bekanntmachungen in Vergabeverfahren müssen zumindest in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ oder im Internet veröffentlicht werden.

(2) Eine Veröffentlichung im Internet ist nur zulässig, wenn in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ ein Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet erfolgt. Dieser Hinweis hat mindestens zu enthalten:

1. Name des Auftraggebers und der Stelle, bei der nähere Auskünfte erhältlich sind
2. Auftragsgegenstand
3. Internetadresse, unter der die Vergabebekanntmachung abgerufen werden kann
4. Im Oberschwellenbereich den Tag der Absendung an das Amt für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

## § 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 19. Juli 2003, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

**61.****Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2003, mit der die Bebauungsdichteverordnung 1993 geändert wird**

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBL Nr. 127/1974, zuletzt in der Fassung LGBL Nr. 22/2003, wird verordnet:

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. März 1993, mit der Mindest- und Höchstwerte der Bebauungsdichte für Bauten festgelegt werden (Bebauungsdichteverordnung 1993), LGBL Nr. 38/1993, in der Fassung LGBL Nr. 87/1994, wird geändert wie folgt:

1. § 2 lautet:

## „§ 2

**Bebauungsdichte**

Für nachstehende Baugebiete nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 1974 werden folgende Mindest- und Höchstwerte der Bebauungsdichte bestimmt:

a) reine Wohngebiete	0,2	0,8
b) allgemeine Wohngebiete	0,2	1,4
c) Kerngebiete	0,5	2,5
d) Gewerbegebiete	0,2	2,5

e) Industrie- und Gewerbegebiete 1	0,2	2,5
f) Industrie- und Gewerbegebiete 2	0,2	2,5
g) Dorfgebiete	0,2	1,5
h) Kurgemeinden	0,2	0,8
i) Erholungsgebiete	0,2	0,8
j) Gebiete für Einkaufszentren 1	0,5	2,5
k) Gebiete für Einkaufszentren 2	0,5	2,5
l) Ferienwohngebiete	0,2	0,8“

2. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) In überwiegend bebauten Gebieten können die im Flächenwidmungsplan und im § 2 angegebenen Höchstwerte der Bebauungsdichte durch Festsetzungen in einem Bebauungsplan überschritten werden. Bei nicht gegebener Erforderlichkeit eines Bebauungsplanes kann die Überschreitung im Bauwilligungsverfahren nach Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen auf dem Gebiet der Raumplanung festgesetzt werden, wenn dies aus städtebaulichen Gründen tunlich und im Sinne des Schutzes des Ortsbildes (§ 43 Abs. 2 Z. 7 Steiermärkisches Baugesetz) zweckmäßig ist (z. B. Wiedererrichtung, Einfügung in die umgebende Bebauung bei Baulücken, Schlussglieder einer geschlossenen Bebauung oder sonstige Ensemblekomplettierung, städtebauliche Schwerpunktsetzung, Zu- und Umbauten, Dachraumausbauten).“

3. § 3 Abs. 3 entfällt.

4. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

## „§ 5 a

**Übergangsbestimmungen  
zur Novelle LGBL Nr. 61/2003**

(1) Bis zum Zeitpunkt der Anpassung der Flächenwidmungspläne an die durch die Novellen des Raumordnungsgesetzes, LGBL Nr. 20/2003 in Verbindung mit LGBL Nr. 22/2003, geänderten Baugebietskategorien gelten für die Kategorien Kern-, Büro- und Geschäftsgebiete, Industrie- und Gewerbegebiete I, II und III und Gebiete für Einkaufszentren I, II und III die Mindest- und Höchstwerte der Bebauungsdichte nach der bis zum Inkrafttreten der Novelle LGBL Nr. 61/2003 geltenden Rechtslage.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängige Planungsverfahren sind nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende zu führen, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung der Beschluss über die Auflage gemäß § 29 Abs. 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 bereits gefasst wurde.“

5. Nach § 7 wird folgender § 8 angefügt:

## „§ 8

**Inkrafttreten von Novellen**

(1) Die Anfügung des § 3 Abs. 3 durch die Novelle LGBL Nr. 87/1994 ist mit 1. Dezember 1994 in Kraft getreten.

(2) Die Neufassung des § 2, § 3 Abs. 1, die Aufhebung des § 3 Abs. 3 und die Einfügung des § 5 a durch die Novelle LGBL. Nr. 61/2003 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 19. Juli 2003, in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

## 62.

### **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. Juni 2003 über die Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindewappens an die Gemeinde Selzthal (politischer Bezirk Liezen)**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, in der Fassung der Kundmachung LGBL. Nr. 127/1972 und der Gesetze LGBL. Nr. 9/1973, 14/1976, 14/1982, 87/1986, 21/1994, 75/1995, 41/1997, 72/1997, 1/1999, 82/1999, 62/2001 und 57/2002, wird verordnet:

#### § 1

Der im politischen Bezirk Liezen gelegenen Gemeinde Selzthal wird mit Wirkung vom 1. August 2003 das Recht zur Führung eines Gemeindewappens mit folgender Beschreibung verliehen:

„Über schwarzem Schildfuß mit silbernem Spatenblatt ein vom schwarzen Spatenstiel gespaltenes silbernes Feld, darin vorne ein rotes Flugrad, hinten eine rote Raute mit aufgelegtem silbernem Herzen, dieses silbern brennend und von einem Dornenkranz umwunden.“

#### § 2

Die der Gemeinde Selzthal ausgefertigte Wappenurkunde enthält die Beschreibung und eine Abbildung des Gemeindewappens.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

## 63.

### **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2003 über die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ an die Gemeinde Kraubath an der Mur (politischer Bezirk Leoben)**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und 4 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 57/2002, wird verordnet:

#### § 1

Der im politischen Bezirk Leoben gelegenen Gemeinde Kraubath an der Mur wird mit Wirkung vom 1. September 2003 das Recht zur Führung der Bezeichnung „Marktgemeinde“ verliehen:

#### § 2

Über diese Verleihung wird der Gemeinde Kraubath an der Mur eine Urkunde ausgefertigt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann Waltraud Klasnic

## Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Jahr 2003

Der **Bezugspreis** für das Jahresabonnement des Landesgesetzblattes für das Land Steiermark beträgt infolge der gesetzlichen Erhöhungen beim Zeitungsversand vorbehaltlich unvorhersehbarer Steigerungen bei den Herstellungskosten:

bis zu einem Jahresumfang	im Inland <sup>1</sup>	im Ausland <sup>1</sup>
von 300 Seiten	€ 41,-	€ 58,-

<sup>1</sup> Preise inkl. Versandkosten

Wird dieser Umfang überschritten, erfolgt für den Mehrumfang eine aliquote Nachverrechnung.

**Bezugsanmeldungen** richten Sie bitte an

MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, HOFGASSE 15, 8010 GRAZ; TEL: ++43 (0316) 8095 DW 18, FAX: ++43 (0316) 8095 DW48; E-MAIL: [silvia.zierler@mfg.at](mailto:silvia.zierler@mfg.at)

Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Auslieferungen des Landesgesetzblattes ist binnen vier Wochen nach dem Erscheinen bei der Abonnementstelle anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden solche Reklamationen ausnahmslos als Einzelbestellungen behandelt.

**Einzelbestellungen und Lagerverkauf:** Einzelne Exemplare des Landesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von € 1,10 bis zu 4 Seiten zuzüglich € 0,55 für alle weiteren zwei Seiten plus Versandkosten.

**Versandstelle:** MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, Hofgasse 15, 8010 Graz; Tel: ++43 (0316) 8095 DW 18, Fax: ++43 (0316) 8095 DW 48; E-MAIL: [silvia.zierler@mfg.at](mailto:silvia.zierler@mfg.at)

**Lagerverkauf:** MEDIENFABRIK GRAZ, VERLAGS- UND VERTRIEBSGMBH, VERLAGSSHOP, Hofgasse 15, 8010 Graz

